

Abschrift.

4 D. 167/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Händler R [ ] J [ ] in Planitz, [ ],  
2.) den Arbeiter A [ ] N [ ] in Planitz, [ ],  
wegen Verbrechens gegen das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien  
u. a.

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom  
20. April 1934, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,  
die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Dr. Schwarz,  
Blumberger und der Oberlandesgerichtsrat Scheurlen,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Parrisius,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsinspektor Jander,

auf die Revision des Angeklagten Jahn nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Z w i c k a u vom 6. Januar 1934 wird, soweit die Angeklagten J [ ] und N [ ] wegen Vergehens gegen die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 verurteilt worden sind und eine Gesamtfreiheitsstrafe gegen sie gebildet worden ist, aufgehoben. Die beiden Angeklagten werden von der Anschuldigung dieses Vergehens freigesprochen; insoweit fallen die Kosten des Verfahrens der Sächsischen Staatskasse zur Last.

Im übrigen wird die Revision des Angeklagten J [ ] als unbegründet verworfen; insoweit hat er die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

1. Soweit sich die Revision des Angeklagten J. [ ] gegen seine Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) wendet, greift sie lediglich die von der Strafkammer vorgenommene Würdigung des Beweisergebnisses an. Dies ist in der Revisionsinstanz, die an den von dem angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalt gebunden ist, nicht zulässig. Insoweit läßt auch die vorgenommene Nachprüfung keinen dem Angeklagten nachteiligen Rechtsirrtum erkennen.

2. Soweit der Angeklagte jedoch wegen eines Vergehens gegen § 4 der Vo. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) in Verbindung mit der Vo. des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 8. März 1933 (Sächs. VerwBl. S. 140) verurteilt worden ist, läßt sich das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 16. Januar 1934 - I D 1408/33 (JW. 1934 S. 769) - die Anwendung der Vo. vom 8. März 1933 in Verbindung mit § 4 der Vo. vom 28. Februar 1933 auf die Verbreitung kommunistischer Druckschriften gebilligt. Demgegenüber hält der erkennende Senat an seiner in dem Urteil vom 16. Februar 1934 - 4 D 12/34 (JW. 1934 S. 770) ausgesprochenen Rechtsansicht fest, daß die Vo. vom 8. März 1933 lediglich eine die Polizeibehörden zum Verbot und zur Auflösung kommunistischer Versammlungen und zur Beschlagnahme kommunistischer Druckschriften anweisende Verwaltungsverordnung ist, nicht aber eine für alle Einwohner des Landes Sachsen verbindliche Rechtsverordnung, deren Übertretung unter die Strafe des § 4 der Vo. vom 28. Februar 1933 gestellt werden sollte. Der Senat setzt sich jedoch mit der erstgenannten Entscheidung nicht in Widerspruch, sondern geht für die vorliegende Sache von dem in ihr vertretenen Standpunkt aus, daß die Vo. vom 8. März, wenn sie als eine Rechtsverordnung ergangen sein sollte, in ihrem das Verbot kommunistischer Druckschriften betreffenden Teil neben der Herstellung solcher Druckschriften deren Verbreitung verbietet. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts fällt unter den Begriff der Verbreitung von Druckschriften jede Handlung, die eine Druckschrift aus den Händen weniger bestimmter Personen herausbringt und einem größeren Personenkreis zugänglich macht (RGSt. Bd. 7 S. 113

[114], Bd. 9 S. 71 und S. 292 [293], Bd. 16 S. 245, Bd. 30 S. 224 [225], Bd. 36 S. 330 und S. 408 [409], Bd. 42 S. 209, Bd. 55 S. 276 [277], RGUrt. 4 D 246/33 vom 16. Januar 1934). Hieraus folgt, daß die Strafbarkeit des bloßen Besitzes einer kommunistischen Druckschrift aus der Vo. vom 8. März 1933 nicht hergeleitet werden kann (vgl. das oben erwähnte RGUrt. in JW. 1934 S. 770 [771]). Mehr als daß der Angeklagte eine einzige kommunistische Broschüre von dem Mitverurteilten Neubert gekauft, also im Besitz gehabt, und daß er diese später verbrannt hat, konnte aber das angefochtene Urteil nicht feststellen. Nach den tatsächlichen Feststellungen kommt auch nicht die Anwendung eines anderen Strafgesetzes, insbesondere des § 6 der Vo. gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85), in Frage. Die Verurteilung des Angeklagten wegen eines Vergehens gegen § 4 der Vo. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 war daher nebst der gegen ihn angeordneten Gesamtfreiheitsstrafe aufzuheben und der Angeklagte gemäß § 354 Abs. 1 StPO. von dieser Anschuldigung freizusprechen. Eine Aufhebung des gegen den Angeklagten neben der Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ist dagegen nicht erforderlich, da die nunmehr in Wegfall gekommene Bestrafung, wie sich aus der gegen den Mitverurteilten H [ ] ausgesprochenen Strafe ergibt, für die Anordnung der Ehrenstrafe ohne Bedeutung war. Soweit Preispruch erfolgt ist, fallen die Kosten des Verfahrens der Sächsischen Staatskasse zur Last.

Im übrigen war die Revision des Angeklagten als unbegründet kostenfällig zu verwerfen.

3. Gemäß § 357 StPO. muß das angefochtene Urteil auch insoweit aufgehoben werden, als der Mitverurteilte N [ ] wegen eines Vergehens gegen die Vo. vom 28. Februar 1933 verurteilt und eine Gesamtstrafe gegen ihn gebildet worden ist. Das Verfahren hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er beim Verkauf der Druckschrift mit dem, wenn auch nur bedingten, Vorsatz gehandelt hat, sie einem größeren Personenkreis bekannt zu machen. Aus denselben Gründen wie der Angeklagte J [ ] ist er daher insoweit ebenfalls freizusprechen. Auch bei ihm ist eine Aufhebung der Ehrenstrafe nicht geboten.

gez. Gündel. Klingsporn. Schwarz. Blumberger. Scheurlen.

---